

Der sächsische Erzähler,

Wochenblatt

für

Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt des königlichen Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Bischofswerda.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zwei Mal, Mittwochs und Sonnabends, und kostet einschließlich der Sonnabends erscheinenden „belletristischen Beilage“ vierteljährlich 15 Ngr. Inserate werden bis Dienstags und Freitags früh 9 Uhr angenommen und kostet die gespaltene Corpuzzeile oder deren Raum 1 Ngr.

N^o 101.

Mittwoch, den 23. December.

1874.

Abonnements-Einladung.

Die fortwährend sich steigernde Auflage unseres Blattes ist der erfreulichste Beweis dafür, daß der „Sächs. Erzähler“ in immer weiteren Kreisen als gern gesehener Familienfreund Eingang findet. Diese Thatsache legt uns die Verpflichtung auf, alle Kräfte anzustrengen, um das uns entgegengebrachte Vertrauen durch entsprechende Leistungen zu rechtfertigen. Wir werden daher bemüht sein, den Inhalt des Blattes immer gediegener zu gestalten und bitten die geehrten Leser, uns auch im neuen Jahre das alte Vertrauen zu bethätigen. Bestellungen auf das erste Quartal 1875 wolle man noch vor dem 1. Jan. bewirken, damit in der Zusendung keine Unregelmäßigkeiten eintreten.

Hochachtungsvoll

die Expedition.

Politische Weltschau.

Der Proceß Arnim erhielt vorigen Sonnabend seinen ersten Abschluß durch die Verurtheilung des Angeklagten zu dreimonatlicher Gefängnißhaft unter Anrechnung einmonatlicher Untersuchungshaft. Unzweifelhaft dürfte von beiden Seiten, d. h. vom Staatsanwalt Tessenlof wie von Arnim, der Weg der Appellation beschritten werden; vom Staatsanwalt deshalb, weil die dreimonatliche gegen die beantragte 24jährige Strafe doch etwas sehr niedrig begriffen erscheint, von Arnim aber, um völlig freigesprochen zu werden. Ein wesentliches Interesse wird das große Publikum an dieser Angelegenheit nicht weiter nehmen. Schon in den ersten Tagen des Processes wurde die juridische Seite zur Nebensache. Man fragte nicht: was wird mit Arnim? — sondern: was ist Arnim gegen Bismarck? Die öffentliche Meinung sprach ihr Verdikt gegen den Angeklagten, ohne das Urtheil des Gerichts abzuwarten. Unter allen Umständen ist und bleibt Arnim ein politisch tochter Mann. Der Briefwechsel, welcher durch die gerichtliche Verhandlung in die Oeffentlichkeit kam, bekundet eine so außerordentliche Ueberlegenheit des Reichscanzlers über den Botschafter, daß man fast staunen muß, wie Bismarck seine großartige Politik mit so untauglichen Gehilfen bisher durchführen konnte. Sollte Arnim sich wirklich als den Rivalen des Reichscanzlers betrachtet haben, so wird heute jede Zornesentladung darüber im Gelächter erstickt. Man steht eigentlich an der Schwelle einer aristophanischen Comödie, wenn man sieht, wie Arnim bei seinem Bestreben, die Wege zum Olymp hinauf zu wandeln, die Unterstützung von Franz Wallner, dem braven „Onkel aus Oesterreich“, nicht verschmäht. Daß der Graf gar nicht an Helmerding gedacht,

nimmt uns Wunder. Auch an verschiedenes Andere hat er nicht gedacht, was ihm heute wohl klar sein wird; vor Allem: daß Gesetze auch für Grafen, für Botschafter und Excellenzen geschrieben werden.

Weit größere Sensation, als die Arnim-Affaire, rief in den letzten Tagen voriger Woche das Entlassungsgesuch Bismarck's hervor. Eben erst glanzvoll aus dem Kampf auf Leben und Tod mit Arnim hervorgegangen, fordert der Reichscanzler seine Entlassung, und zwar, wie man sagt, wegen einer Resolution des Reichstages. Infolge der Verhaftung des Abgeordneten Majunke constatirt diese Resolution lediglich die Nothwendigkeit, „im Wege der Declaration resp. Abänderung des § 31 der Verfassung die Möglichkeit auszuschließen, daß ein Abgeordneter während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Genehmigung des Reichstages verhaftet werde.“ Wir begreifen nicht, wie diese Angelegenheit zu einer Demission Bismarck's Veranlassung bieten konnte, denn die Person und das Amt des Reichscanzlers werden davon gar nicht berührt. Hier müssen unzweifelhaft andere Dinge und in anderen Kreisen mitgespielt haben. Der „Fall Majunke“ konnte und durfte zu einer solchen Wichtigkeit nicht aufgebauscht werden. Dadurch würde man ja die Ultramontanen nur in dem Wahne bestärken, daß ihnen die Majorität zugefallen sei. Hier handelt es sich aber überhaupt um gar keine Partei; ob der Verhaftete ein Conservativer, ein Nationalliberaler, ein Fortschrittler, ein Ultramontaner war oder sonst welcher Partei angehörte, ist vollkommen gleichgiltig. Der Reichstag mußte sich der Sache annehmen, denn von der Verhaftung während der Sessionsdauer bis zur Verhaftung im Gebäude des Reichstages oder in der Versammlung selbst, ist nur noch ein Schritt. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ hat durchaus Unrecht mit ihrer

Arundzwanzigster Jahrgang.